

# **Satzung des Vereins „Trauer- und Hospiznetzwerk im Schwalm-Eder-Kreis“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Trauer- und Hospiznetzwerk im Schwalm-Eder-Kreis“ nach Eintrag mit dem Zusatz „e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Fritzlar eingetragen. Sitz des Vereins ist Homberg (Efze). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Er sieht seinen Auftrag, Initiativen zu sammeln und zu stärken, die trauernde und sterbende Menschen und ihre Angehörigen unterstützen. Er orientiert sich an der Liebe Jesu Christi zu den Menschen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung und Unterstützung bestehender und neuer Initiativen zur Trauer- und Sterbebegleitung innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises;
  - Unterstützung der Kommunikation der Initiativen und Gruppen untereinander mit dem Ziel, diese dauerhaft zu vernetzen;
  - die Ergänzung und Stärkung bestehender örtlicher Angebote, z. B. hospizlicher Begleitung, Trauergruppen und – begegnungsstätten.

## **§ 3**

### **Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk**

- 1) Der Verein ist eine diakonische Einrichtung gemäß Diakoniesgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Er ist Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- 2) Tarifwerk, Mitarbeitervertretungsrecht und Datenschutz des Diakonischen Werkes werden angewandt.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.

- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

- 1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche (fördernde) MitgliederOrdentliche Mitglieder sind: Juristische Personen, Personengesellschaften und im Status gleichgestellte Vereinigungen und Initiativen.  
Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsziele mittragen.  
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Dies gilt nicht für die Gründung.
- 2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der im Voraus fällig ist. Mitglieder, die nach dem Fälligkeitszeitpunkt dem Verein beitreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vorstand feststellt, dass die oben genannten Voraussetzungen fortgefallen sind; sie erlischt ferner durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich zu den Interessen des Vereins in Widerspruch setzt. Der Beschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder der Leitungsorgane und die Mitarbeiter/innen des Vereins sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, insbesondere obliegen ihr

- a) die Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des/der Vorsitzenden sowie bis zu 4 weiterer Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 9
- d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfer/innen und deren Vertreter/innen
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Zusammentreten der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Der Vorstand muss sie innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung muss schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung enthalten. Das Verlangen nach Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Einladung zu dieser kann auch in elektronischer Form (per Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der Sonderregelung unter § 13 dieser Satzung beschlussfähig.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: § 13); bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 4) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.
- 5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlauf enthalten muss; sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Letztere/r ist vor einer jeden Versammlung durch den/die Versammlungsleiter/in zu bestimmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen:

- a) Dem/der Vorsitzenden,
- b) aus weiteren vier Vorstandsmitgliedern, die jeweils gemäß § 7 der Satzung gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
- den/die Schatzmeister/in
- eine/n Beisitzer/in

- c) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schwalm-Eder ist berechtigt, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden.

Der Vorstand zu a) und b) wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt aber im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Für schriftliche Willenserklärungen des Vereins sind die Unterschriften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, darunter des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden, erforderlich und ausreichend.
- 2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- 1) Der/Die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er/Sie muss zur Sitzung einladen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) mindestens 14 Tage vorher zugehen und die Tagesordnung enthalten.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- 3) Der/Die Vorsitzende kann über genau bezeichnete Fragen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wobei alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind; verlangt ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung, so ist die schriftliche Abstimmung über die gestellte Frage nicht mehr zulässig.
- 4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird der Verein durch die Diakonie Hessen beraten und durch ein kirchliches oder diakonisches Rechnungsprüfungsamt oder einen öffentlich bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin in der Regel jährlich geprüft – oder durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer/innen.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens einem Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder, solche über Änderung des Satzungszweckes (§ 2) und über Auflösung des Vereins jedoch der Zustimmung von drei Vierteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Ist eine zur Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der entsprechenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 14 Heimfallrecht**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk im Schwalm-Eder-Kreis mit Sitz in Homberg (Efze), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt in ihrer jeweils beschlossenen Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.